



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

---

Nr. 52

Freitag, 7. Oktober

2022

---

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Umlegungsplans für das Umlegungsgebiet Aurich Skagerrakstraße .....	597
Allgemeinverfügung der Stadt Norden zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils „Gehölzbestand zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße“ .....	598
Jahresabschluss der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2017 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG .....	605
Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Hinte über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwasserabgabensatzung) .....	606
Satzung über die Nutzung öffentlicher Gebäude in der Gemeinde Hinte .....	606
Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Hinte .....	612
Satzung über die Nutzung der Feuerwehrrhäuser in der Gemeinde Hinte .....	619
Satzung über die Nutzung der Sporthallen in der Gemeinde Hinte .....	627
Friedhofssatzung der Gemeinde Hinte .....	631
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) für die Friedhöfe der Gemeinde Hinte .....	645
Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Hinte .....	646

---

### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

#### **Bekanntmachung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Umlegungsplans für das Umlegungsgebiet Aurich Skagerrakstraße**

Aufgrund des § 83 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 - BGBl. I S. 3634) wird bekanntgemacht, dass der Umlegungsplan, bestehend aus dem Umlegungsverzeichnis und der Umlegungskarte, für das Umlegungsgebiet Aurich -Skagerrakstraße- Gemarkung Aurich, Flur 19, Bebauungsplan Nr. 297 durch Beschluss des

Umlegungsausschusses vom 12.09.2022 in Kraft gesetzt wurde und insoweit seit diesem Tage unanfechtbar ist.

Nach § 83 Abs. 2 Baugesetzbuch wird mit dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die festgesetzten Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Inkraftsetzung und gegen die Bekanntmachung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Aurich (Geschäftsstelle: Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen - Regionaldirektion Aurich -, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich) zu erheben.

Aurich, den 13.09.2022

**Stadt Aurich**

-Umlegungsausschuss-  
Rohlf's  
stellvertr. Vorsitzender

Die vorstehende Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Aurich wird hiermit veröffentlicht.

Aurich, den 21.09.2022

**Stadt Aurich**

Feddermann  
Bürgermeister

---

**Allgemeinverfügung der Stadt Norden zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils „Gehölzbestand zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße“**

Die Stadt Norden erlässt aufgrund der §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) in Verbindung mit den §§ 14 und 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (GVBl. S. 451) geändert worden ist und in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, folgende Allgemeinverfügung:

**1. Einstweilige Sicherstellung**

Der Gehölzbestand zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße soll zum geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) erklärt werden. Um einer befürchteten

Gefährdung des beabsichtigten Schutzzweckes gemäß Nr. 3 dieser Verfügung durch Veränderungen oder Störungen entgegenzuwirken, wird er als geschützter Landschaftsbestandteil einstweilig sichergestellt.

## **2. Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der einstweilig sichergestellte GLB liegt in der Stadt Norden, Gemarkung Süderneuland 2 und erstreckt sich über die Flurstücke 11/8, 270/10, und 64/12, Flur 1.
- (2) Die Grenze des einstweilig sichergestellten GLB ergibt sich aus der maßgeblichen Karte (Anlage 1) im Maßstab 1:2.000. Sie ist als rote Linie dargestellt. Es gilt die darunterliegende Flurstücksgrenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verfügung.
- (3) Das einstweilig sichergestellte GLB hat eine Flächengröße von 13.083 qm.

## **3. Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Der Schutzgegenstand ist das in Nr. 2 festgesetzte Gebiet. Es ist gekennzeichnet durch die Gehölzbestände.
- (2) Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der vorhandenen Vegetationsbestände, insbesondere der Einzelgehölze sowie Gehölzgruppen als
  - zentrales Vernetzungselement des Biotopverbundes in der Stadt Norden,
  - Lebensraum, Wander- und Ausbreitungskorridor heimischer, z.T. besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten,
  - gliederndes und strukturierendes Element des Landschaftsbildes,
  - wichtiges Element zur Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

## **4. Verbote**

- (1) Nach § 22 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG sind alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.  
Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
  1. Vegetationsbestände zu entfernen, zu schädigen, zu gefährden oder ihre typischen Erscheinungsformen wesentlich zu verändern,
  2. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  3. wild lebenden Tieren und ihren Entwicklungsstadien nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie ihre Brut- und Wohnstätten zu entnehmen oder zu beschädigen,
  4. bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder zu ändern,
  5. die Bodengestalt durch den Abbau von Bodenbestandteilen, Aufschüttungen und –füllungen oder Abgrabungen zu verändern,
  6. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
  7. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  8. das Befahren des Gebietes,
  9. das Entfachen von Feuer,
  10. das Befestigen oder Verdichten der Fläche.

## **5. Zulässige Handlungen**

- (1) Nicht unter die Verbote der Nr. 4 fallen:
  1. Fachgerechte Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen mit Zustimmung der Stadt Norden
  2. Maßnahmen

- a. zur ordnungsgemäßen Erhaltung und Unterhaltung aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften
- b. zur Gefahrenabwehr
- c. zur Verkehrssicherungspflicht
- d. aufgrund rechtmäßig erteilter Rechte

Die Maßnahmen müssen unverzüglich der Stadt Norden gemeldet werden.

3. Das Befahren der befestigten privaten Zufahrt.

(2) Die Stadt Norden kann zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des einstweilig sichergestellten GLB entgegenzuwirken. Sie kann die Zustimmung auch versagen.

(3) Weitergehende Vorschriften der § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 NAGBNatSchG, § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

## **6. Befreiungen**

(1) Von den Verboten dieser Verfügung kann die Stadt Norden auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Die Befreiungen können nach § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Befreiungen nach Abs. 1 ersetzen nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung oder Befreiung.

## **7. Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote der Nr. 4 oder die Zustimmungsvorbehalte dieser Allgemeinverfügung verstoßen wurde und Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **8. Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG handelt, wer, ohne dass eine zulässige Handlung nach Nr. 5 vorliegt oder eine Befreiung nach Nr. 6 gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in Nr. 4 genannten Verboten zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

## **9. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist, angeordnet. Gegen sie gerichtete Rechtsmittel haben daher keine aufschiebende Wirkung.

## **Begründung**

Die Anordnung der einstweiligen Sicherstellung beruht auf § 22 Abs. 3 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 14 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), wonach Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz beabsichtigt ist, einstweilig sichergestellt werden können, wenn zu befürchten ist, dass durch etwaige Veränderung oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet wird.

Es wird beabsichtigt, ein Verfahren zur Unterschutzstellung des o.g. Gehölzbestandes als geschützten Landschaftsbestandteil einzuleiten. In diesem Verfahren werden sowohl die betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten als auch die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Nach bisherigen Erkenntnissen muss dem Gehölzbestand eine gewichtige Bedeutung als Lebensstätte für wild lebende Tier- und Pflanzenarten und als Trittsteinbiotop im Biotopverbund der Stadt Norden zugemessen werden. In diesem Zusammenhang ist auch der Artenschutz zu berücksichtigen.

Die Sicherstellung erstreckt sich über die Flurstücke 11/8, 270/10, und 64/12, Flur 1, Gemarkung Süderneuland 2, da sich auf diesen Flurstücken prägende Gehölzbestände befinden, die als klar abgrenzbares Objekt wahrgenommen werden können, miteinander in einem ökologischen Zusammenhang stehen und sich deutlich von der umgebenden, von Wohnbebauung und Gewerbe geprägten Umgebung abgrenzen.

Bei den Gehölzbeständen handelt es sich um naturnahe Strukturen aus einheimischen Bäumen und Gehölzen, die aufgrund ihrer Ausprägung (Bäume in unterschiedlichen Altersphasen, unterschiedliche Vegetationsschichten) dazu geeignet sind, zahlreichen Tier- und Pflanzenarten in einem intensiv genutzten und gepflegten Umfeld einen Lebensraum zu bieten. Insbesondere für Singvögel und Fledermäuse bilden solche flächigen Gehölzbestände, wie sie hier zu finden sind, wichtige Jagd- und Nahrungshabitate und stellen wichtige Leitstrukturen dar, die auch eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund haben. Die Flächen sind ein wichtiges Trittsteinbiotop zwischen dem nördlich gelegenen Doornkaat-Brunnengelände, der Obstwiese Im Horst und den Grünanlagen am ZOB. In dem Quartier zwischen den Bahngleisen, der Heerstraße, dem Berumerfehnkanal und der Muskerei sind keine vergleichbaren Bestände mehr vorhanden, die die Funktion als Verbindungselement für den Biotopverbund übernehmen können.

Der Gehölzbestand ist durch seine Struktur darüber hinaus dazu geeignet, positive Wirkungen auf den Naturhaushalt zu bewirken. Er stellt Deckungs-, Nahrungs- und Überwinterungsort für Kleintiere und Nist- und Zufluchtsort für die heimische Fauna dar. Darüber hinaus sind Gehölzbestände dieser Ausprägung (dichte Baumbestände mit Gehölzen unterschiedlicher Altersphase und mit unterschiedlichen Vegetationsschichten) wichtig zur Abschirmung von Luftverunreinigungen, zur Verringerung von Lärmeinwirkungen und zum Windschutz. Gehölzbestände filtern Staub und Luftverunreinigungen, begrenzen Temperaturextreme, erhöhen die relative Luftfeuchte, fixieren CO<sub>2</sub>, und absorbieren Strahlung und tragen damit zur Verbesserung des Kleinklimas bei, insbesondere in Quartieren wie diesem, in welchen nur noch wenige zusammenhängende Gehölzbestände vorhanden sind.

Bei dem flächigen Gehölzbestand handelt es sich zudem um ein für das Orts- und Landschaftsbild prägendes und belebendes Objekt, welches die Bebauungswirkung auflockert und die Eintönigkeit der umgebenden Bebauung unterbricht.

Da die Bestände ihre Wohlfahrtswirkungen nur erfüllen können, wenn sie in ihren Funktionen nicht gestört und beeinträchtigt werden, sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung der Gehölze und von wild lebenden Arten führen können. Die Gehölzbestände wurden vollständig einstweilig sichergestellt, um das Herausnehmen von einzelnen Gehölzen und das Freistellen anderer Gehölze und damit auch Eingriffe in den Wurzelbereich zu verhindern, bevor nicht der gesamte Gehölzbestand im Rahmen der Aufstellung einer Satzung zur Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil überprüft, aufgenommen und bewertet wurde.

Aufgrund der Beschaffenheit erfüllt der Bestand die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil und für eine einstweilige Sicherstellung. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass der Gehölzbestand benötigt wird, um die genannten Schutzzwecke zu erreichen. Um während der Aufstellung einer Satzung zur Unterschutzstellung nachteilige

Veränderungen zu verhindern, wurde der Status quo durch die einstweilige Sicherstellung gesichert. Der Stadt Norden obliegt es, die Voraussetzungen für eine Sicherstellung und Unterschutzstellung zu prüfen, um für die Bürger\*innen eine lebenswerte Stadt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Gemäß übergeordneten Zielen des Naturschutzes sind bestehende Strukturen dieser Art zu sichern und zu entwickeln. Um zu verhindern, dass wertvolle Strukturen unwiederbringlich verloren gehen, ist eine Sicherung des Bestandes und eine sorgfältige Prüfung und Abwägung notwendig, was im Rahmen der Aufstellung einer Satzung zur Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil durchgeführt wird. Um den Bestand zu sichern und die Schaffung von vollendeten Tatsachen zu verhindern, ist die einstweilige Sicherstellung der Flurstücke erforderlich.

Bei der einstweiligen Sicherstellung handelt es sich um eine Ermessenentscheidung, bei welcher auch die Belange der Eigentümer berücksichtigt wurden. Das öffentliche Interesse am Schutz der natürlichen Lebensbedingungen ist zum jetzigen Zeitpunkt unter den genannten Gründen höher zu bewerten als die Interessen der Eigentümer. Es bestehen derzeit keine relevanten Rechte oder Ansprüche, die eine andere Nutzung als die bisherige zulassen und damit der Sicherstellung entgegenstehen.

Es dürfen fachgerechte Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durchgeführt werden. Zudem kann im Hinblick auf den Schutz des privaten Grundeigentums ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der Allgemeinverfügung gestellt werden. Die getroffenen Regelungen und die damit verbundenen Einschränkungen der Eigentumsrechte sind somit aus den vorgenannten Gründen verhältnismäßig.

Eine Gefährdungslage ist gegeben, da Anhaltspunkte bestehen, dass die Schutzgüter ohne Inschutznahme schädigende Maßnahmen an den Bäumen befürchten lassen. Um der Schaffung vollendeter Tatsachen, die nicht rückgängig zu machen sind, vorzubeugen, ist die Anordnung der einstweiligen Sicherstellung geboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, um alle Handlungen zu unterbinden, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des geplanten GLB führen könnten. Aus diesem Grund ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit der Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

### **Bekanntmachungshinweis**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft (§41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.

Diese Verfügung tritt mit Inkrafttreten der Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Gehölzbestand zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße“, spätestens zwei Jahre nach ihrer Verkündung außer Kraft. Sie kann einmalig bis zu weiteren zwei Jahren verlängert werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Norden, Fachdienst Umwelt und Verkehr, Am Markt 39 in 26506 Norden erhoben werden. Er hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Norden, 07.10.2022

**Stadt Norden**

Der Bürgermeister  
gez. Eiben

# Anlage 1

Maßstab 1:2000

Stadt Norden  
Am Markt 15  
26506 Norden



Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zur einstweiligen  
Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils  
"Gehölzbestand zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, im Horst und  
Heerstraße"

07.10.2022



**Jahresabschluss der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2017  
sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG**

Der Rat der Gemeinde Hinte hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 29.09.2022 den nachstehenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO).

Bilanz mit einer komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung (§ 55 Abs. 1 Satz 3 KomHKVO)

<b>Aktiva</b>	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	<b>Passiva</b>	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
<b>1. Immaterielles Vermögen</b>	<b>644.181,71</b>	<b>589.362,27</b>	<b>1. Nettoposition</b>	<b>14.369.368,39</b>	<b>14.827.325,06</b>
<b>2. Sachvermögen</b>	<b>33.155.540,58</b>	<b>36.459.120,53</b>	1.1 Basis-Reinvermögen	1.504.167,86	1.509.167,86
<b>3. Finanzvermögen</b>	<b>409.363,40</b>	<b>1.208.716,23</b>	1.2 Rücklagen	13.150,00	13.150,00
<b>4. Liquide Mittel</b>	<b>2.859,57</b>	<b>5.323,34</b>	1.3 Jahresergebnis	-3.411.960,03	-3.787.439,20
<b>5. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>42.856,55</b>	<b>26.667,56</b>	1.4 Sonderposten	16.264.010,56	17.092.446,40
			<b>2. Schulden</b>	<b>15.598.797,15</b>	<b>19.204.346,16</b>
			2.1 Geldschulden	15.012.995,41	18.622.597,61
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite	2.910.260,28	4.927.611,50
			Geldschulden (ohne		
			2.1.2 Liquiditätskredite)	12.102.735,13	13.694.986,11
			Verbindlichkeiten		
			aus kreditähnlichen		
			2.2 Rechtsgeschäften		
			Verbindlichkeiten		
			aus Lieferungen und		
			2.3 Leistungen	428.295,67	552.098,83
			Transferverbind-		
			2.4 lichkeiten	134.099,68	5.866,96
			Sonstige Verbindlich-		
			2.5 keiten	23.406,39	23.782,76
			<b>3. Rückstellungen</b>	<b>4.284.531,19</b>	<b>4.257.518,71</b>
			<b>4. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>2.105,08</b>	<b>0,00</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>34.254.801,81</b>	<b>38.289.189,93</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>34.254.801,81</b>	<b>38.289.189,93</b>

Der Jahresabschluss der Gemeinde Hinte wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusiv Anhang zum 31.12.2017 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 10.10.2022 bis einschließlich 21.10.2022 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Hinte, Brückstraße 11 a, 26759 Hinte, Zimmer 12 aus.

Hinte, den 29.09.2022

## **Gemeinde Hinte**

Der Bürgermeister  
Uwe Redenius

---

### **Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Hinte über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 29.09.2022 nachstehende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Aufhebung**

Die Satzung der Gemeinde Hinte über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwasserabgabensatzung) vom 26.09.1991, zuletzt geändert durch 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Hinte über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwasserabgabensatzung) vom 09.11.1994, wird aufgehoben.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Aufhebungssatzung tritt mit Wirkung zum 31.12.2022 in Kraft.

Hinte, den 29.09.2022

## **Gemeinde Hinte**

U. Redenius  
Bürgermeister

---

### **Satzung über die Nutzung öffentlicher Gebäude in der Gemeinde Hinte**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am **29.09.2022** folgende Satzung beschlossen:

§ 1	Nutzungsgegenstand	§ 8	Ordnungsvorschriften in den Schulräumen
§ 2	Antragsverfahren	§ 9	Reinigung
§ 3	Nutzungseinschränkungen	§ 10	Gebühr

§ 4	Umfang der Nutzung	§ 11	Haftung
§ 5	Ortsansässige Organisationen	§ 12	Schlussbestimmungen
§ 6	Widerruf und Einschränkungen der Genehmigung	§ 13	Haus Simon
§ 7	Pflichten des Nutzers	§ 14	Inkrafttreten

### **§ 1 Nutzungsgegenstand**

Nutzungsgegenstand dieser Satzung bildet die Überlassung der Klassenräume der Grundschulen Hinte und Loppersum, sowie die Klassenräume und/oder Mensa/Aula des Schulzentrums Hinte (nachstehend Schulräume genannt), einschließlich Inventar, für schulfremde Zwecke. Verbrauchsgegenstände (z.B. Toilettenpapier, Müllsäcke, Seife etc.) gehören nicht dazu.

### **§ 2 Antragsverfahren**

- (1) Die Gemeinde Hinte kann auf Antrag die jederzeit widerrufliche Erlaubnis auf Überlassung von Schulräumen erteilen, wenn dadurch die Belange der Schule nicht beeinträchtigt werden. Dabei können seitens der Gemeinde Hinte zusätzliche Auflagen verlangt werden.
- (2) Der Antrag ist bei der Gemeinde Hinte schriftlich zu stellen. Der Nutzer kann die Schulräume nur durch schriftliche Vereinbarung verbindlich reservieren. Aus einer bloßen Vornotierung des Termins können keine Rechte abgeleitet werden.
- (3) Der Antragsteller (nachstehend Nutzer genannt) ist zeitgleich auch der Verantwortliche. Er ist damit Ansprechpartner und Schuldner für die Gemeinde und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ordnungsvorschriften bei Nutzung der Schulräume eingehalten werden.
- (4) Der Inhalt des Antrages muss folgende Angaben des Verantwortlichen beinhalten:
  - Name und Vorname
  - Geburtstag
  - Anschrift
  - Telefonnummer
  - E-Mail Adresse (optional)
  - Nutzungsgegenstand
  - Nutzungszweck
  - Datum der Veranstaltung
- (5) Die Anträge werden in zeitlicher Reihenfolge und in dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs berücksichtigt. Veranstaltungen der Gemeinde werden vorrangig genehmigt.
- (6) Über die Genehmigung eines Antrages entscheidet die Gemeinde in Absprache mit dem Schulleiter und dem Hausmeister.

- (7) Sofern gemeindeseits Zweifel an der Notwendigkeit einer öffentlichen Veranstaltung bestehen, kann die Ablehnung des Antrages erfolgen.

### **§ 3 Nutzungseinschränkungen**

- (1) Die Überlassung von Schulräumen erfolgt nur für zweckmäßige öffentliche Veranstaltungen und Veranstaltungen der Gemeinde. Für private Veranstaltungen stehen die Schulräume nicht zur Verfügung.
- (2) Für öffentliche Tanzveranstaltungen werden die Räume nicht zur Verfügung gestellt.
- (3) Nutzer, die die Schulräume nicht ordnungsgemäß nutzen oder die gegen diese Satzung verstoßen, können von der erneuten Nutzung ausgeschlossen werden.
- (4) Bei nicht ordnungsgemäßem Nutzen von Schulräumen oder Verstoß gegen diese Satzung, ist die Gemeinde berechtigt, die sofortige Räumung von dem Nutzer zu verlangen.
- (5) Kommt der Nutzer dieser Aufforderung nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung der Schulräume auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Gebühren verpflichtet.

### **§ 4 Umfang der Nutzung**

- (1) Die Schulräume dürfen nur zu dem im Nutzungsvertrag angegebenen Nutzungszweck benutzt werden.
- (2) Die Nutzung von Schulräumen und dessen Einrichtung ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind.
- (3) Getränke und Speisen sind vom Nutzer selbst mitzubringen. Sämtliche vorhandenen Getränke und Speisen dürfen nicht genutzt werden.
- (4) Die jeweilige Nutzung muss bis spätestens 02.00 Uhr des folgenden Tages beendet sein.

### **§ 5 Ortsansässige Organisationen**

- (1) Veranstaltungen der ortsansässigen Organisationen werden vorrangig behandelt.
- (2) Eine Übersicht sämtlicher Nutzungen durch die ortsansässigen Organisationen für das kommende Jahr ist spätestens bis zum 15.12. des laufenden Jahres bei der Gemeinde unaufgefordert einzureichen.
- (3) Alle ortsansässigen Organisationen können ihre Veranstaltungen gebührenfrei durchführen.

### **§ 6 Widerruf und Einschränkungen der Genehmigung**

- (1) Aus wichtigen Gründen z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Genehmigung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Das Gleiche gilt bei Bekanntwerden von unwahrhaftigen Angaben im Antrag.
- (2) Die Gemeinde hat das Recht, die Schulräume jederzeit aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (3) Maßnahmen der Gemeinde nach Absatz 1 und 2 lösen keine Entschädigungspflicht aus. Die Gemeinde haftet auch nicht für eventuell bereits entstandene Kosten.
- (4) Die Genehmigung bezieht sich ausschließlich auf den Antragsteller und den angegebenen Nutzungszweck. Eine Untervermietung an Dritte oder Änderung des Nutzungszweckes ist unzulässig.

### **§ 7 Pflichten des Nutzers**

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu Sorgen und Beschädigungen oder Verluste, die durch die Veranstaltung entstehen, sofort und unaufgefordert der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Der Nutzer hat sicherzustellen, dass unbeteiligte Personen, insbesondere die Anlieger im Bereich der Schulen, nicht unzumutbar belästigt werden. Die Nachtruhe der Anlieger darf nicht nachhaltig gestört werden.
- (3) Bei Veranstaltungen mit Musikdarbietungen sind Fenster und Türen weitgehend geschlossen zu halten bzw. die Lautstärke zu drosseln.
- (4) Der Nutzer verpflichtet sich, die Veranstaltung um 02.00 Uhr des folgenden Tages zu beenden.
- (5) Die Fenster und Türen müssen nach der Veranstaltung geschlossen werden. Die Beleuchtung und elektronischen Geräte sind auszuschalten.
- (6) Der Nutzer verpflichtet sich, die Räume, Einrichtungsgegenstände, Geräte und Zuwegungen jeweils vor Beginn der Veranstaltung und nach Beendigung der Veranstaltung auf ordnungsgemäßen Zustand für den gewollten Zweck, selbst oder durch Beauftragte, zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Geräte nicht benutzt werden. Etwaige Mängel sind der Gemeinde Hinte umgehend zu melden. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die zur Verfügung gestellten Räume, Einrichtungsgegenstände, Geräte und Zuwegungen als vom Nutzer selbst im einwandfreien Zustand übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- (7) Der Nutzer ist verpflichtet, den Weisungen der Gemeinde Hinte, des Schulleiters oder des Hausmeisters Folge zu leisten.
- (8) Die in § 8 genannten Ordnungsvorschriften sind zwingend einzuhalten.

- (9) Der Nutzer hat alle Sicherheitsvorschriften (z.B. bauordnungsrechtliche Vorschriften, brandschutztechnische Belange, betriebstechnische Vorschriften, Versammlungsstättenverordnung etc.) zu beachten. Eine erforderliche Brandsicherheitswache ist zu beantragen.
- (10) Die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen obliegt dem Nutzer.
- (11) Der Nutzer hat sich selbst über eventuell erforderliche Genehmigungen zu informieren und sich diese rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn einzuholen.

### **§ 8 Ordnungsvorschriften in den Schulräumen**

- (1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände innerhalb des Gebäudes, als auch die Außenanlagen, sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Beim Aufbau und Abbau der Tische und Stühle ist schonend zu verfahren. Insbesondere sind Beschädigungen des Fußbodens zu vermeiden.
- (3) Die vorhandenen Stühle und Tische dürfen grundsätzlich nicht ins Freie gebracht werden.
- (4) Zur Befestigung von Dekorationen sind die vorgegebenen Befestigungspunkte zu nutzen.
- (5) Gänge, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht mit Dekoration oder ähnlichem verhängt oder verstellt werden.
- (6) In sämtlichen Räumlichkeiten ist das Rauchen und die Abgabe/Einnahme alkoholischer Getränke verboten. Letztgenanntes gilt auch für die Außenbereiche der Schulanlage.
- (7) Das Übernachten in den Räumlichkeiten ist verboten.
- (8) Der Nutzer hat dazu beizutragen, dass durch sein Verhalten sowie das Verhalten seiner Gäste die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Schulen so gering wie möglich gehalten werden.
- (9) Die Verwendung von offenem Feuer/Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen z.B. Mineralöl, Spiritus, Gas etc. ist im Gebäude und auf dem Gelände der Schulen nicht erlaubt.
- (10) Die Verwendung von Saalfeuerwerk sowie Wunderkerzen ist nicht gestattet.

### **§ 9 Reinigung**

- (1) Der Nutzer übernimmt die Endreinigung direkt nach Ablauf der Veranstaltung. Eine anschließende Abnahme erfolgt durch den Hausmeister. Der Hausmeister teilt der Gemeinde mit, wenn die Reinigung unzureichend ist.
- (2) Bei unzureichender Reinigung wird auf Kosten des Nutzers eine Nachreinigung durchgeführt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.
- (3) Nach Nutzung der Räume ist das Mobiliar und alle benutzten Gegenstände wieder geordnet aufzustellen und zu säubern.

- (4) Alle zur Verfügung gestellten Räume einschließlich der Flure und der Toiletten sind feucht zu reinigen. Die Toiletten- und Handwaschbecken sind ab- bzw. auszuwischen. Die benutzten Tische und sonstigen Abstellflächen sind ebenfalls feucht zu reinigen.
- (5) Die Außenanlagen sind von Unrat zu reinigen.
- (6) Die Reinigungsmittel sind vom Nutzer selber mitzubringen.
- (7) Der Nutzer hat für die sachgerechte Entsorgung des Dekorationsmaterials und des anfallenden Abfalls selbst zu sorgen. Die Abfallbehälter der Gemeinde stehen hierfür nicht zur Verfügung.
- (8) Sämtliche miteingebrachten Geräte und Gegenstände sind unmittelbar nach der Veranstaltung vom Nutzer aus dem Dorfgemeinschaftshaus zu entfernen.

### **§ 10 Gebühr**

- (1) Über die Kosten der Nutzung der öffentlichen Gebäude wird ein Kostenbescheid erlassen, sofern es sich nicht um Veranstaltungen der Gemeinde selbst handelt.
- (2) Pro Veranstaltung und pro Tag liegt die Höhe der Gebühr pro Klassenraum bei 20 € und für die Mensa/Aula bei 200 €.
- (3) Für Sonderleistungen kann die Gemeinde den tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen.
- (4) Gebührenschuldner ist der Antragsteller.
- (5) Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (Tische, Stühle, Geschirr, Gläser etc.), werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Zuschlages von 20 % der anfallenden Kosten erhoben (Beschaffungsaufwand). Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Hinte. Die Gesamtkosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (6) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kostentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

### **§ 11 Haftung**

- (1) Die Nutzung der Räume geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung in den Schulräumen, am Gebäude oder im Außenbereich der Schulen entstehen, haftet der Nutzer. Folglich ist die Gemeinde Hinte von jeglichen Schadensersatzansprüchen befreit.
- (3) Für mitgeführte oder eingelagerte Gegenstände haftet die Gemeinde nicht.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Mit der Inanspruchnahme der Schulräume erkennen die Nutzer die Festsetzungen dieser Satzung über die Nutzung öffentlicher Gebäude in der Gemeinde Hinte und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (2) Von diesen allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung über die Nutzung öffentlicher Gebäude in der Gemeinde Hinte kann durch besondere, schriftlich niedergelegte Einigung abgewichen werden.
- (3) Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
- (4) Bei möglichen Gefahren für Personen oder Sachen ist es der Gemeinde bzw. dessen Bediensteten erlaubt einzuschreiten, um Schäden zu vermeiden.
- (5) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit umfassen die in den Sätzen dargestellten Funktionsbezeichnungen in männlicher Form generell auch die der weiblichen Form.
- (6) Entscheidungen im Rahmen dieser Satzung über die Nutzung öffentlicher Gebäude in der Gemeinde Hinte gehören zu den Aufgaben der laufenden Verwaltung der Gemeinde Hinte.

## **§ 13 Haus Simon**

Die Miet-, Benutzungs- und Gebührenordnung für das „Haus Simon“ in Hinte, Osterhuser Straße 19 ist anzuwenden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Nutzung öffentlicher Gebäude in der Gemeinde Hinte tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Hinte, den 29.09.2022

### **Gemeinde Hinte**

Der Bürgermeister  
Uwe Redenius

---

### **Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Hinte**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1		Nutzungsgegenstand	§ 10	Ordnungsvorschriften in den Dorfgemeinschaftshäusern
§ 2		Allgemeines, Hausrecht	§ 11	Reinigung
§ 3		Voraussetzungen der Nutzung	§ 12	Gebühr
§ 4		Umfang der Nutzung	§ 13	Ende des Nutzungsverhältnisses
§ 5		Antragsverfahren	§ 14	Schlüsselübergabe
§ 6		Nutzungseinschränkungen	§ 15	Haftung
§ 7		Ortsansässige Organisationen	§ 16	Schlussbestimmungen
§ 8		Widerruf und Einschränkungen der Genehmigung	§ 17	Inkrafttreten
§ 9		Pflichten des Nutzers		

### **§ 1 Nutzungsgegenstand**

Nutzungsgegenstand dieser Satzung sind die Dorfgemeinschaftshäuser in

- Canhusen (Canhuser Ring 1)
- Cirkwehrum (Cirkwehrumer Ring 27)
- Westerhusen (Wehrstraße 1)
- Suurhusen (Karkstraat 6), einschließlich Inventar.

Verbrauchsgegenstände (z.B. Toilettenpapier, Müllsäcke, Seife etc.) gehören nicht dazu.

### **§ 2 Allgemeines, Hausrecht**

- (1) Die in § 1 genannten Nutzungsgegenstände stehen im Eigentum der Gemeinde.
- (2) Die Dorfgemeinschaftshäuser dienen vorrangig den Zwecken der Gemeinde, stehen aber auch der Allgemeinheit (nachstehend Nutzer genannt), mit Hauptwohnsitz im Gebiet der Gemeinde Hinte, für Nutzungen (nachstehend Veranstaltungen genannt), gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr, zur Verfügung.
- (3) Das Hausrecht hat der Bürgermeister. Es wird ausgeübt von dessen Bediensteten. Diese sind ermächtigt, dem Nutzer und Besuchern der Veranstaltung Weisungen zu erteilen. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
- (4) Bei jeder Veranstaltung können seitens der Gemeinde zusätzliche Auflagen verlangt werden.

### **§ 3 Voraussetzungen der Nutzung**

- (1) Die Nutzung eines Dorfgemeinschaftshauses bedarf der Genehmigung seitens der Gemeinde. Der Nutzer kann ein Dorfgemeinschaftshaus nur durch schriftliche Vereinbarung verbindlich reservieren. Aus einer bloßen Vornotierung des Termins können keine Rechte abgeleitet werden.
- (2) Der Nutzer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Gemeinde Hinte haben.

#### **§ 4 Umfang der Nutzung**

- (1) Die Räumlichkeiten dürfen nur zu dem im Nutzungsvertrag angegebenen Nutzungszweck benutzt werden.
- (2) Die Nutzung eines Dorfgemeinschaftshauses und dessen Einrichtung ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind.
- (3) Getränke und Speisen sind vom Nutzer selbst mitzubringen. Sämtliche vorhandenen Getränke und Speisen dürfen nicht genutzt werden.
- (4) Die jeweilige Nutzung muss bis spätestens 02.00 Uhr des folgenden Tages beendet sein.

#### **§ 5 Antragsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Nutzung eines Dorfgemeinschaftshauses ist bei der Gemeinde Hinte schriftlich zu stellen.
- (2) Der Antragsteller ist zeitgleich auch der Verantwortliche. Er ist damit Ansprechpartner und Schuldner für die Gemeinde und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ordnungsvorschriften bei Nutzung eines Dorfgemeinschaftshauses eingehalten werden.
- (3) Der Inhalt des Antrages muss folgende Angaben des Verantwortlichen beinhalten:
  - Name und Vorname
  - Geburtstag
  - Anschrift
  - Telefonnummer
  - E-Mail Adresse (optional)
  - gewünschtes Dorfgemeinschaftshaus
  - Nutzungszweck
  - Datum der Veranstaltung
- (4) Die Anträge werden in zeitlicher Reihenfolge und in dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs berücksichtigt. Veranstaltungen der Gemeinde werden vorrangig genehmigt.
- (5) Über die Genehmigung eines Antrages entscheidet die Gemeinde.

#### **§ 6 Nutzungseinschränkungen**

- (1) Die Dorfgemeinschaftshäuser können nur für folgende Nutzungen zur Verfügung gestellt werden:
  - Polterabende
  - Hochzeiten
  - Ehejubiläen
  - 25. Dienstjubiläum
  - 50. Dienstjubiläum

- Taufen
  - Konfirmationen
  - Teetafeln in Zusammenhang mit einer Beisetzung
  - Geburtstage ab 30
- (2) Für öffentliche Tanzveranstaltungen werden die Räume nicht zur Verfügung gestellt.
  - (3) Nutzer, die ein Dorfgemeinschaftshaus nicht ordnungsgemäß nutzen oder die gegen diese Satzung verstoßen, können von der erneuten Nutzung eines Dorfgemeinschaftshauses ausgeschlossen werden.
  - (4) Bei nicht ordnungsgemäßigem Nutzen eines Dorfgemeinschaftshauses oder Verstoß gegen diese Satzung, ist die Gemeinde berechtigt, die sofortige Räumung von dem Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses zu verlangen.
  - (5) Kommt der Nutzer dieser Aufforderung nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung des Dorfgemeinschaftshauses auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Gebühren verpflichtet.

#### **§ 7 Ortsansässige Organisationen**

- (1) Veranstaltungen der ortsansässigen Organisationen werden vorrangig behandelt.
- (2) Eine Übersicht sämtlicher Nutzungen durch die ortsansässigen Organisationen für das kommende Jahr ist spätestens bis zum 15.12. des laufenden Jahres bei der Gemeinde unaufgefordert einzureichen.
- (3) Alle ortsansässigen Organisationen können ihre Veranstaltungen gebührenfrei durchführen.

#### **§ 8 Widerruf und Einschränkungen der Genehmigung**

- (1) Aus wichtigen Gründen z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Genehmigung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Das Gleiche gilt bei Bekanntwerden von unwahrhaftigen Angaben im Antrag.
- (2) Die Gemeinde hat das Recht, ein Dorfgemeinschaftshaus jederzeit aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (3) Maßnahmen der Gemeinde nach Absatz 1 und 2 lösen keine Entschädigungspflicht aus. Die Gemeinde haftet auch nicht für eventuell bereits entstandene Kosten.
- (4) Die Genehmigung bezieht sich ausschließlich auf den Antragsteller und den angegebenen Nutzungszweck. Eine Untervermietung an Dritte oder Änderung des Nutzungszweckes ist unzulässig.

#### **§ 9 Pflichten des Nutzers**

- (1) Der Nutzer hat sicherzustellen, dass unbeteiligte Personen, insbesondere die Anlieger im Bereich der Dorfgemeinschaftshäuser, nicht unzumutbar belästigt werden. Die Nachtruhe der Anlieger darf nicht nachhaltig gestört werden.

- (2) Bei Veranstaltungen mit Musikdarbietungen sind Fenster und Türen weitgehend geschlossen zu halten bzw. die Lautstärke zu drosseln.
- (3) Der Nutzer verpflichtet sich, die Veranstaltung um 02.00 Uhr des folgenden Tages zu beenden.
- (4) Die Fenster und Türen müssen nach der Veranstaltung geschlossen werden. Die Beleuchtung und elektronischen Geräte sind auszuschalten.
- (5) Der Nutzer verpflichtet sich, die Räume, Einrichtungsgegenstände, Geräte und Zuwegungen jeweils vor Beginn der Veranstaltung und nach Beendigung der Veranstaltung auf ordnungsgemäßen Zustand für den gewollten Zweck, selbst oder durch Beauftragte, zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Geräte nicht benutzt werden. Etwaige Mängel sind der Gemeinde Hinte umgehend zu melden. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die zur Verfügung gestellten Räume, Einrichtungsgegenstände, Geräte und Zuwegungen als vom Nutzer selbst im einwandfreien Zustand übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- (6) Die in § 10 genannten Ordnungsvorschriften sind zwingend einzuhalten.
- (7) Der Nutzer hat alle Sicherheitsvorschriften (z.B. bauordnungsrechtliche Vorschriften, brandschutztechnische Belange, betriebstechnische Vorschriften, Versammlungsstättenverordnung etc.) zu beachten.
- (8) Die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen obliegt dem Nutzer.
- (9) Der Nutzer hat sich selbst über eventuell erforderliche Genehmigungen zu informieren und sich diese rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn einzuholen.

#### **§ 10 Ordnungsvorschriften in den Dorfgemeinschaftshäusern**

- (1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände innerhalb des Gebäudes, als auch die Außenanlagen, sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Beim Aufbau und Abbau der Tische und Stühle ist schonend zu verfahren. Insbesondere sind Beschädigungen des Fußbodens zu vermeiden.
- (3) Die vorhandenen Stühle und Tische dürfen grundsätzlich nicht ins Freie gebracht werden.
- (4) Zur Befestigung von Dekorationen sind die vorgegebenen Befestigungspunkte zu nutzen.
- (5) Gänge, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht mit Dekoration oder ähnlichem verhängt oder verstellt werden.
- (6) Das Rauchen in sämtlichen Räumlichkeiten der Dorfgemeinschaftshäuser ist verboten.
- (7) Das Übernachten in den Räumlichkeiten ist verboten.

- (8) Der Nutzer hat dazu beizutragen, dass durch sein Verhalten sowie das Verhalten seiner Gäste die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses so gering wie möglich gehalten werden.
- (9) Die Verwendung von offenem Feuer/Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen z.B. Mineralöl, Spiritus, Gas etc. ist im Gebäude und auf dem Gelände eines Dorfgemeinschaftshauses nicht erlaubt.
- (10) Die Verwendung von Saalfeuerwerk sowie Wunderkerzen ist nicht gestattet.
- (11) Der Zutritt zur Fahrzeughalle und zu den Feuerwehrräumen im Dorfgemeinschaftshaus Suurhusen ist verboten.
- (12) Das Parken vor Feuerwehrtoren und Türen ist verboten.
- (13) Im Falle eines Feuerwehralarms darf der Feuerwehreinsatz und die Einsatzkräfte durch die Veranstaltung nicht behindert werden.
- (14) Auf Verlangen der Feuerwehr muss das Gebäude sofort verlassen werden.

#### **§ 11 Reinigung**

- (1) Die Reinigung erfolgt in Eigenleistung und muss bis zum nächsten Werktag 12.00 Uhr abgeschlossen sein. Eine anschließende Abnahme erfolgt durch einen Bediensteten der Gemeinde.
- (2) Bei unzureichender Reinigung wird auf Kosten des Nutzers eine Nachreinigung durchgeführt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.
- (3) Nach Nutzung der Räume ist das Mobiliar und alle benutzten Gegenstände wieder geordnet aufzustellen und zu säubern.
- (4) Alle zur Verfügung gestellten Räume einschließlich der Flure und der Toiletten sind feucht zu reinigen. Die Toiletten- und Handwaschbecken sind ab- bzw. auszuwischen. Die benutzten Tische und sonstigen Abstellflächen sind ebenfalls feucht zu reinigen.
- (5) Bei Nutzung einer Schankeinrichtung und des bereitgestellten Geschirrs sowie der übrigen KÜcheneinrichtung, hat der jeweilige Nutzer für entsprechende Reinigung und Ordnung zu sorgen.
- (6) Die Außenanlagen sind von Unrat zu reinigen.
- (7) Die Reinigungsmittel sind vom Nutzer selber mitzubringen.
- (8) Der Nutzer hat für die sachgerechte Entsorgung des Dekorationsmaterials und des anfallenden Abfalls selbst zu sorgen. Die Abfallbehälter der Gemeinde stehen hierfür nicht zur Verfügung.
- (9) Sämtliche mitgebrachten Geräte und Gegenstände sind unmittelbar nach der Veranstaltung vom Nutzer aus dem Dorfgemeinschaftshaus zu entfernen.

### **§ 12 Gebühr**

- (1) Über die Kosten der Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser wird ein Kostenbescheid erlassen, sofern es sich nicht um Veranstaltungen der Gemeinde selbst oder um Veranstaltungen der ortsansässigen Organisationen handelt.
- (2) Die Höhe der Gebühr beträgt je Veranstaltung pro Tag 150 €. Ausgenommen hiervon sind Teetafeln in Zusammenhang mit einer Beisetzung.
- (3) Für Sonderleistungen kann die Gemeinde den tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen.
- (4) Gebührenschuldner ist der Antragsteller.
- (5) Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (Tische, Stühle, Geschirr, Gläser etc.), werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Zuschlages von 20 % der anfallenden Kosten erhoben (Beschaffungsaufwand). Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Hinte. Die Gesamtkosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (6) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kostentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

### **§ 13 Ende des Nutzungsverhältnisses**

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus ist am nächsten Werktag nach Veranstaltung vom Antragsteller oder einer angehörigen Person gereinigt und in dem Zustand zurückzugeben, in dem es vor der Überlassung gewesen ist. Den Übergabetermin hat der Nutzer mit der Gemeinde abzustimmen.
- (2) Etwaige entstandene Mängel oder Beschädigungen sind vom Nutzer bei Übergabe der Gemeinde bekanntzugeben.

### **§ 14 Schlüsselübergabe**

- (1) Der entsprechende Schlüssel ist am letzten Werktag vor der Veranstaltung, gegen schriftliche Empfangsbestätigung, zu den Öffnungszeiten bei der Gemeinde persönlich vom Antragsteller abzuholen.
- (2) Der Schlüssel ist zeitgleich bei Übergabe des Nutzungsgegenstandes abzugeben.
- (3) Der Schlüssel darf weder vervielfältigt, noch an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Bei einem Verlust des Schlüssels ist die Gemeinde Hinte unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall muss unter Umständen die komplette Schließanlage ausgetauscht werden. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

### **§ 15 Haftung**

- (1) Die Nutzung der Räume geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung im Dorfgemeinschaftshaus, am Dorfgemeinschaftshaus oder im Außenbereich des

Dorfgemeinschaftshaus entstehen, haftet der Nutzer. Folglich ist die Gemeinde Hinte von jeglichen Schadensersatzansprüchen befreit.

- (3) Für mitgeführte oder eingelagerte Gegenstände haftet die Gemeinde nicht.

### § 16 Schlussbestimmungen

- (1) Mit der Inanspruchnahme eines Dorfgemeinschaftshauses erkennen die Nutzer die Festsetzungen dieser Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Hinte und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (2) Von diesen allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Hinte kann durch besondere, schriftlich niedergelegte Einigung im Nutzungsvertrag abgewichen werden.
- (3) Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
- (4) Bei möglichen Gefahren für Personen oder Sachen ist es der Gemeinde bzw. dessen Bediensteten erlaubt einzuschreiten, um Schäden zu vermeiden.
- (5) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit umfassen die in den Sätzen dargestellten Funktionsbezeichnungen in männlicher Form generell auch die der weiblichen Form.
- (6) Entscheidungen im Rahmen dieser Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Hinte gehören zu den Aufgaben der laufenden Verwaltung der Gemeinde Hinte.

### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Hinte tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Hinte vom 29.11.2018 außer Kraft.

Hinte, den 29.09.2022

#### Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister  
Uwe Redenius

---

### Satzung über die Nutzung der Feuerwehrrhäuser in der Gemeinde Hinte

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am **29.09.2022** folgende Satzung beschlossen:

§ 1	Nutzungsgegenstand	§ 10	Ordnungsvorschriften in den Feuerwehrrhäusern
§ 2	Allgemeines, Hausrecht	§ 11	Reinigung

§ 3	Voraussetzungen der Nutzung	§ 12	Gebühr
§ 4	Veranstaltungen der Feuerwehr	§ 13	Ende des Nutzungsverhältnisses
§ 5	Umfang der Nutzung	§ 14	Schlüsselübergabe
§ 6	Antragsverfahren	§ 15	Haftung
§ 7	Nutzungseinschränkungen	§ 16	Schlussbestimmungen
§ 8	Widerruf und Einschränkungen der Genehmigung	§ 17	Inkrafttreten
§ 9	Pflichten des Nutzers		

### **§ 1 Nutzungsgegenstand**

Nutzungsgegenstand dieser Satzung sind die Feuerwehrrhäuser in

- Hinte (Cirkwehrumer Straße 17 F)
- Osterhusen (Suurhuser Straße 8)
- Groß-Midlum (Dorfstraße 7)
- Loppersum (Moorweg 8)
- Suurhusen (Karkstraat 6), einschließlich Inventar.

Verbrauchsgegenstände (z.B. Toilettenpapier, Müllsäcke, Seife etc.) gehören nicht dazu.

### **§ 2 Allgemeines, Hausrecht**

- (1) Die in § 1 genannten Nutzungsgegenstände stehen im Eigentum der Gemeinde.
- (2) Die Feuerwehrrhäuser dienen vorrangig den Zwecken der Feuerwehr und Veranstaltungen der Gemeinde Hinte. Für Veranstaltungen der Allgemeinheit stehen die Räumlichkeiten der Feuerwehrrhäuser nicht zur Verfügung. Die Räumlichkeiten können an bestimmte Mitglieder der Feuerwehr (nachstehend Nutzer genannt) für Nutzungen (nachstehend Veranstaltungen genannt), gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr, zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Das Hausrecht hat der Bürgermeister. Es wird ausgeübt von dessen Bediensteten. Diese sind ermächtigt, dem Nutzer und Besuchern der Veranstaltung Weisungen zu erteilen. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
- (4) Es kann nur das örtliche Feuerwehrhaus benutzt werden, in welchem der Nutzer Feuerwehrmitglied ist.
- (5) Bei jeder Veranstaltung können seitens der Gemeinde zusätzliche Auflagen verlangt werden.

### **§ 3 Voraussetzungen der Nutzung**

- (1) Die Nutzung eines Feuerwehrhauses durch ein Feuerwehrmitglied bedarf der Genehmigung seitens der Gemeinde in Absprache mit dem jeweiligen Ortsbrandmeister. Der Nutzer kann das

Feuerwehrhaus nur durch schriftliche Vereinbarung verbindlich reservieren. Aus einer bloßen Vornotierung des Termins können keine Rechte abgeleitet werden.

- (2) Der Nutzer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und ein örtliches Feuerwehrmitglied sein.

#### **§ 4 Veranstaltungen der Feuerwehr**

- (1) Sofern es sich um eine Veranstaltung der Feuerwehr selbst handelt, sind diese von der Genehmigungspflicht befreit.
- (2) Eine Übersicht sämtlicher Nutzungen durch die Feuerwehr für das kommende Jahr ist vom jeweiligen Ortsbrandmeister spätestens am 15.12. des laufenden Jahres bei der Gemeinde unaufgefordert einzureichen.
- (3) Jede weitere Veranstaltung hat der jeweilige Ortsbrandmeister der Gemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch für private Veranstaltungen einzelner Feuerwehrmitglieder.
- (4) Eine Gebühr wird für Veranstaltungen der Feuerwehr nicht erhoben, ebenso die jährlich einmalige Nutzung durch ein örtliches Mitglied der Feuerwehr.

#### **§ 5 Umfang der Nutzung**

- (1) Die Räumlichkeiten dürfen nur zu dem im Nutzungsvertrag angegebenen Nutzungszweck benutzt werden.
- (2) Die Nutzung eines Feuerwehrhauses und dessen Einrichtung ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind.
- (3) Getränke und Speisen sind vom Nutzer selbst mitzubringen. Sämtliche vorhandenen Getränke und Speisen dürfen nicht genutzt werden.
- (4) Die jeweilige Nutzung muss bis spätestens 02.00 Uhr des folgenden Tages beendet sein.

#### **§ 6 Antragsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Nutzung eines Feuerwehrhauses ist bei der Gemeinde Hinte schriftlich zu stellen.
- (2) Der Antragsteller ist zeitgleich auch der Verantwortliche. Er ist damit Ansprechpartner und Schuldner für die Gemeinde und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ordnungsvorschriften bei Nutzung eines Feuerwehrhauses eingehalten werden.
- (3) Der Inhalt des Antrages muss folgende Angaben des Verantwortlichen beinhalten:
  - Name und Vorname
  - Geburtstag
  - Anschrift
  - Telefonnummer
  - E-Mail Adresse (optional)
  - Name der Feuerwehr, in dem der Nutzer Mitglied ist

- entsprechendes Feuerwehrhaus
  - Nutzungszweck
  - Datum der Veranstaltung
- (4) Die Anträge werden in zeitlicher Reihenfolge und in dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs berücksichtigt. Veranstaltungen der Gemeinde und Feuerwehr werden vorrangig genehmigt.
- (5) Über die Genehmigung eines Antrages entscheidet die Gemeinde in Absprache mit dem jeweiligen Ortsbrandmeister.

### **§ 7 Nutzungseinschränkungen**

- (1) Die Feuerwehrhäuser können nur für Mitglieder der örtlichen Feuerwehr für folgende Nutzungen zur Verfügung gestellt werden:
- Polterabende
  - Hochzeiten
  - Ehejubiläen
  - 25. Dienstjubiläum
  - 50. Dienstjubiläum
  - Taufen
  - Konfirmationen
  - Teetafeln in Zusammenhang mit einer Beisetzung
  - Geburtstage ab 30
- (2) Für öffentliche Tanzveranstaltungen werden die Räume nicht zur Verfügung gestellt.
- (3) Nutzer, die ein Feuerwehrhaus nicht ordnungsgemäß nutzen oder die gegen diese Satzung verstoßen, können von der erneuten Nutzung eines Feuerwehrhauses ausgeschlossen werden.
- (4) Bei nicht ordnungsgemäßem Nutzen eines Feuerwehrhauses oder Verstoß gegen diese Satzung, ist die Gemeinde berechtigt, die sofortige Räumung von dem Nutzer des Feuerwehrhauses zu verlangen.
- (5) Kommt der Nutzer dieser Aufforderung nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung des Feuerwehrhauses auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Gebühren verpflichtet.

### **§ 8 Widerruf und Einschränkungen der Genehmigung**

- (1) Aus wichtigen Gründen z.B. bei dringendem Eigenbedarf oder wichtiger Veranstaltung durch die Feuerwehr, kann die Genehmigung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Das Gleiche gilt bei Bekanntwerden von unwahrhaftigen Angaben im Antrag.
- (2) Die Gemeinde hat das Recht, ein Feuerwehrhaus jederzeit aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

- (3) Maßnahmen der Gemeinde nach Absatz 1 und 2 lösen keine Entschädigungspflicht aus. Die Gemeinde haftet auch nicht für eventuell bereits entstandene Kosten.
- (4) Die Genehmigung bezieht sich ausschließlich auf den Antragsteller und den angegebenen Nutzungszweck. Eine Untervermietung an Dritte oder Änderung des Nutzungszweckes ist unzulässig.

### **§ 9 Pflichten des Nutzers**

- (1) Der Nutzer hat sicherzustellen, dass unbeteiligte Personen, insbesondere die Anlieger im Bereich der Feuerwehrhäuser, nicht unzumutbar belästigt werden. Die Nachtruhe der Anlieger darf nicht nachhaltig gestört werden.
- (2) Bei Veranstaltungen mit Musikdarbietungen sind Fenster und Türen weitgehend geschlossen zu halten bzw. die Lautstärke zu drosseln.
- (3) Der Nutzer verpflichtet sich, die Veranstaltung um 02.00 Uhr des folgenden Tages zu beenden.
- (4) Die Fenster und Türen müssen nach der Veranstaltung geschlossen werden. Die Beleuchtung und elektronischen Geräte sind auszuschalten.
- (5) Der Nutzer verpflichtet sich, die Räume, Einrichtungsgegenstände, Geräte und Zuwegungen jeweils vor Beginn der Veranstaltung und nach Beendigung der Veranstaltung auf ordnungsgemäßen Zustand für den gewollten Zweck, selbst oder durch Beauftragte, zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Geräte nicht benutzt werden. Etwaige Mängel sind der Gemeinde Hinte umgehend zu melden. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die zur Verfügung gestellten Räume, Einrichtungsgegenstände, Geräte und Zuwegungen als vom Nutzer selbst im einwandfreien Zustand übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- (6) Die in § 10 genannten Ordnungsvorschriften sind zwingend einzuhalten.
- (7) Der Nutzer hat alle Sicherheitsvorschriften (z.B. bauordnungsrechtliche Vorschriften, brandschutztechnische Belange, betriebstechnische Vorschriften, Versammlungsstättenverordnung etc.) zu beachten.
- (8) Die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen obliegt dem Nutzer.
- (9) Der Nutzer hat sich selbst über eventuell erforderliche Genehmigungen zu informieren und sich diese rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn einzuholen.

### **§ 10 Ordnungsvorschriften in Feuerwehrhäusern**

- (1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände innerhalb des Gebäudes, als auch die Außenanlagen, sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Beim Aufbau und Abbau der Tische und Stühle ist schonend zu verfahren. Insbesondere sind Beschädigungen des Fußbodens zu vermeiden.
- (3) Die vorhandenen Stühle und Tische dürfen grundsätzlich nicht ins Freie gebracht werden.

- (4) Zur Befestigung von Dekorationen sind die vorgegebenen Befestigungspunkte zu nutzen.
- (5) Gänge, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht mit Dekoration oder ähnlichem verhängt oder verstellt werden.
- (6) Das Rauchen in sämtlichen Räumlichkeiten der Feuerwehrhäuser ist verboten.
- (7) Das Übernachten in den Räumlichkeiten ist verboten.
- (8) Der Nutzer hat dazu beizutragen, dass durch sein Verhalten sowie das Verhalten seiner Gäste die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Feuerwehrhauses so gering wie möglich gehalten werden.
- (9) Die Verwendung von offenem Feuer/Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen z.B. Mineralöl, Spiritus, Gas etc. ist im Gebäude und auf dem Gelände eines Feuerwehrhauses nicht erlaubt.
- (10) Die Verwendung von Saalfeuerwerk sowie Wunderkerzen ist nicht gestattet.
- (11) Der Zutritt zur Fahrzeughalle und zu den Feuerwehrräumen ist verboten.
- (12) Das Parken vor Feuerwehrtoren und Türen ist verboten.
- (13) Im Falle eines Feuerwehralarms darf der Feuerwehreinsatz und die Einsatzkräfte durch die Veranstaltung nicht behindert werden.
- (14) Auf Verlangen der Feuerwehr muss das Gebäude sofort verlassen werden.

#### **§ 11 Reinigung**

- (1) Die Reinigung erfolgt in Eigenleistung und muss bis zum nächsten Werktag 12.00 Uhr abgeschlossen sein. Eine anschließende Abnahme erfolgt durch den jeweiligen Ortsbrandmeister. Dieser informiert die Gemeinde, sofern die Reinigung unzureichend ist.
- (2) Bei unzureichender Reinigung wird auf Kosten des Nutzers eine Nachreinigung durchgeführt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.
- (3) Nach Nutzung der Räume ist das Mobiliar und alle benutzten Gegenstände wieder geordnet aufzustellen und zu säubern.
- (4) Alle zur Verfügung gestellten Räume einschließlich der Flure und der Toiletten sind feucht zu reinigen. Die Toiletten- und Handwaschbecken sind ab- bzw. auszuwischen. Die benutzten Tische und sonstigen Abstellflächen sind ebenfalls feucht zu reinigen.
- (5) Bei Nutzung einer Schankeinrichtung und des bereitgestellten Geschirrs sowie der übrigen Kücheneinrichtung, hat der jeweilige Nutzer für entsprechende Reinigung und Ordnung zu sorgen.
- (6) Die Außenanlagen sind von Unrat zu reinigen.

- (7) Die Reinigungsmittel sind vom Nutzer selber mitzubringen.
- (8) Der Nutzer hat für die sachgerechte Entsorgung des Dekorationsmaterials und des anfallenden Abfalls selbst zu sorgen. Die Abfallbehälter der Gemeinde stehen hierfür nicht zur Verfügung.
- (9) Sämtliche mitgebrachten Geräte und Gegenstände sind unmittelbar nach der Veranstaltung vom Nutzer aus dem Feuerwehrhaus zu entfernen.

### **§ 12 Gebühr**

- (1) Über die Kosten der Nutzung der Feuerwehrhäuser wird ein Kostenbescheid erlassen, sofern es sich nicht um Veranstaltungen der Gemeinde oder Feuerwehr selbst, sowie die jährlich einmalige Nutzung durch ein örtliches Mitglied der Feuerwehr handelt.
- (2) Die Höhe der Gebühr beträgt je Veranstaltung pro Tag 150 €. Hiervon ausgenommen sind Teetafeln im Zusammenhang mit einer Beisetzung.
- (3) Für Sonderleistungen kann die Gemeinde den tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen.
- (4) Gebührenschuldner ist der Antragsteller.
- (5) Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (Tische, Stühle, Geschirr, Gläser etc.), werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Zuschlages von 20 % der anfallenden Kosten erhoben (Beschaffungsaufwand). Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Hinte. Die Gesamtkosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (6) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kostentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

### **§ 13 Ende des Nutzungsverhältnisses**

- (1) Das Feuerwehrhaus ist am nächsten Werktag nach Veranstaltung vom Antragsteller oder einer angehörigen Person gereinigt und in dem Zustand zurückzugeben, in dem es vor der Überlassung gewesen ist. Die Übergabe erfolgt durch den jeweiligen Ortsbrandmeister.
- (2) Etwaige entstandene Mängel oder Beschädigungen sind vom Nutzer unaufgefordert bei Übergabe dem Ortsbrandmeister bekanntzugeben. Dieser informiert daraufhin unaufgefordert die Gemeinde.

### **§ 14 Schlüsselübergabe**

- (1) Der entsprechende Schlüssel ist am letzten Werktag vor der Veranstaltung, gegen schriftliche Empfangsbestätigung, zu den Öffnungszeiten bei der Gemeinde persönlich vom Antragsteller abzuholen. In Absprache mit der Gemeinde Hinte und dem Ortsbrandmeister, kann der Schlüssel vom Antragsteller auch beim Ortsbrandmeister abgeholt werden.
- (2) Der Schlüssel ist zeitgleich bei Übergabe des Nutzungsgegenstandes abzugeben.

- (3) Der Schlüssel darf weder vervielfältigt, noch an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Bei einem Verlust des Schlüssels ist die Gemeinde Hinte unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall muss unter Umständen die komplette Schließanlage ausgetauscht werden. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

### **§ 15 Haftung**

- (1) Die Nutzung der Räume geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung im Feuerwehrhaus, am Feuerwehrhaus oder im Außenbereich des Feuerwehrhauses entstehen, haftet der Nutzer.  
Folglich ist die Gemeinde Hinte von jeglichen Schadensersatzansprüchen befreit.
- (3) Für mitgeführte oder eingelagerte Gegenstände haftet die Gemeinde nicht.

### **§ 16 Schlussbestimmungen**

- (1) Mit der Inanspruchnahme eines Feuerwehrhauses erkennen die Nutzer die Festsetzungen dieser Satzung über die Nutzung der Feuerwehrhäuser in der Gemeinde Hinte und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (2) Von diesen allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung über die Nutzung der Feuerwehrhäuser in der Gemeinde Hinte kann durch besondere, schriftlich niedergelegte Einigung im Nutzungsvertrag abgewichen werden.
- (3) Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
- (4) Bei möglichen Gefahren für Personen oder Sachen ist es der Gemeinde bzw. dessen Bediensteten erlaubt einzuschreiten, um Schäden zu vermeiden.
- (5) Die Gemeinde setzt den jeweiligen Ortsbrandmeister über bestehende Veranstaltungen schriftlich in Kenntnis.
- (6) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit umfassen die in den Sätzen dargestellten Funktionsbezeichnungen in männlicher Form generell auch die der weiblichen Form.
- (7) Entscheidungen im Rahmen dieser Satzung über die Nutzung der Feuerwehrhäuser in der Gemeinde Hinte gehören zu den Aufgaben der laufenden Verwaltung der Gemeinde Hinte.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Nutzung der Feuerwehrhäuser in der Gemeinde Hinte tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Feuerwehrhäuser in der Gemeinde Hinte vom 29.11.2018 außer Kraft.

Hinte, den 29.09.2022

**Gemeinde Hinte**

Der Bürgermeister  
Uwe Redenius

## **Satzung über die Nutzung der Sporthallen in der Gemeinde Hinte**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am **29.09.2022** folgende Satzung beschlossen.

§ 1	Nutzungsgegenstand	§ 6	Übungsleiter
§ 2	Allgemeines	§ 7	Gebühren
§ 3	Überlassung der Sporthallen	§ 8	Haftung
§ 4	Belegungspläne	§ 9	Schlussbestimmungen
§ 5	Belegungszeiten	§ 10	Inkrafttreten

### **§ 1 Nutzungsgegenstand**

Nutzungsgegenstand dieser Satzung sind die

- Dreifachsporthalle (An der Sporthalle 2)
- Turnhalle Hinte (Cirkwehrumer Straße 17 E)
- Turnhalle Loppersum (An der Schule 1), einschließlich Inventar.

Verbrauchsgegenstände (z.B. Toilettenpapier, Müllsäcke, Seife etc.) gehören nicht dazu.

### **§ 2 Allgemeines**

Die drei Sporthallen der Gemeinde dienen vorrangig dem Schulsport und der gesundheitlichen Förderung und körperlichen Ertüchtigung. Im Übrigen stehen sie den ortsansässigen Sportvereinen zur Abhaltung von Übungsstunden und Sportwettkämpfen zur Verfügung.

### **§ 3 Überlassung der Sporthallen**

- (1) Die Räume der Sporthallen dürfen nur in Begleitung eines verantwortlichen Übungsleiters betreten werden. Dieser ist verpflichtet, sich vor und nach der Sporthallennutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sporthalle und der Neben- und Vorräume zu überzeugen. Mängel, die vor der Nutzung der Sporthalle festgestellt werden bzw. während der Nutzung auftreten, sind der Gemeinde Hinte unverzüglich zu melden. Bei schweren Schäden bzw. Mängeln ist der Hausmeister sofort zu verständigen.

### **§ 4 Belegungspläne**

- (1) Die Hallenbelegungspläne werden der Gemeinde Hinte, Geschäftsbereich II, vor Beginn der jeweiligen Hallensaison von dem/ der Koordinator\*in zugeleitet und hier verwaltet. In Konfliktfällen bei der Vergabe der Hallenzeiten entscheidet die Gemeinde Hinte.

### **§ 5 Belegungszeiten**

- (1) Die Einhaltung der zugeteilten Belegungszeiten ist genau zu beachten. Zu den festgesetzten Zeiten gehört nur der reine Turn- und Sportbetrieb in der Sporthalle. Das An- und Auskleiden sowie das Duschen zählen nicht zur Belegungszeit.

Der Turn- und Sportbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Sporthalle zum festgelegten Zeitpunkt verlassen werden kann.

- (2) Die Sporthallen sind bis spätestens 23:00 Uhr zu verlassen. In Ausnahmefällen sind längere Zeiten möglich.
- (3) Schulveranstaltungen haben Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.
- (4) Ortsansässige Schulen, ortsansässige Sportvereine und ortsansässige Organisationen haben bei der Festsetzung der Belegungszeiten Vorrang gegenüber gewerblichen Unternehmen. Ortsfremde Verbände haben die Möglichkeit Anträge zu stellen.
- (5) Auf Zuteilung von Belegungszeiten besteht, mit Ausnahme der Schulen, grundsätzlich kein Rechtsanspruch.

### **§ 6 Übungsleiter**

- (1) Die Vereine benennen jeweils zum 01.09. eines jeden Jahres der Gemeinde schriftlich die verantwortlichen Übungsleiter sowie deren Stellvertreter. Ein Wechsel ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Übungsleiter bzw. deren Stellvertreter sind gegenüber der Gemeinde Hinte für die genaue Einhaltung dieser Satzung verantwortlich. Sie haben darauf zu achten, dass die Sporthallen, Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich behandelt werden.
- (3) Die Übungsleiter bzw. deren Stellvertreter sorgen insbesondere für folgende Punkte:
  - Einhaltung der festgelegten Nutzung und Nutzungszeit (lt. Belegungsplan) der Sporthalle
  - Ruhe, Ordnung und Sauberhaltung aller Räume
  - Ordnungsgemäßes Einräumen der benutzen Geräte in die Geräteräume
  - Laufende Überprüfung und Beobachtung der Gerätesicherheit
  - Unberechtigte Personen dürfen sich nicht in der Sporthalle und in den Neben- und Vorräumen aufhalten
  - Das Verschließen der Türen und Fenster
  - Die sparsame Benutzung aller Energiequellen
  - Abgedrehtes Wasser und ausgeschaltete Beleuchtung
  - Freihaltung von Fluchtwegen
  - Schäden am Gebäude, an den Einrichtungen oder an den Geräten unverzüglich der Gemeinde oder dem Hausmeister melden
- (4) Die Übungsleiter bzw. deren Stellvertreter betreten als erstes und verlassen als letztes die Sporthalle bzw. den Umkleideraum und überzeugen sich davon, dass kein Eigentum des von ihm betreuten Personenkreises zurückbleibt.

### **§ 7 Gebühren**

- (1) Über die Kosten der Nutzung der Sporthallen wird ein Kostenbescheid erlassen, sofern es sich nicht um ortsansässige Vereine oder ortsansässige Organisationen

handelt.

- (2) Die Schulen und Kindergärten der Gemeinde Hinte sind bei Nutzung der Sporthallen von der Zahlung einer Gebühr befreit. Weiterhin sind Veranstaltungen, die im Interesse oder von der Gemeinde durchgeführt werden, freigestellt.
- (3) Die Gebühr fällt mit der Bereitstellung der Sporthalle, nicht mit der tatsächlichen Nutzung an.
- (4) Gebührenschuldner ist der Antragsteller.
- (5) Ortsfremde Vereine, welche die Sporthallen dauerhaft nutzen, bekommen die Möglichkeit die Gebühren monatlich als Dauerauftrag zu überweisen oder diese per SEPA-Lastschrift monatlich einziehen zu lassen.
- (6) Werden vereinbarte Termine vom Nutzer nicht wahrgenommen oder nicht rechtzeitig abgesagt, so ist die Gebühr trotzdem zu entrichten.
- (7) Für Sportveranstaltungen sowie Übungs- und Trainingsbetrieb gelten folgende Gebühren für die Dreifachsporthalle:
  - 1.) Für den Übungs- und Trainingsbetrieb für Vereine mit Sitz außerhalb der Gemeinde Hinte:

ganze Halle:	30,00 € je Stunde
2/3 Halle:	15,00 € je Stunde
1/3 Halle:	10,00 € je Stunde
Gymnastikraum	10,00 € je Stunde
  - 2.) Für einmalige Sportveranstaltungen (Turniere, Punktspiele etc.) von Vereinen mit Sitz außerhalb der Gemeinde Hinte:

bis zu einer Dauer von 6 Stunden	100,00 € pro Tag
ab einer Dauer von 6 Stunden	200,00 € pro Tag
  - 3.) Die Gebühren gelten sinngemäß auch für sonstige Veranstaltungen.
- (8) Für Sportveranstaltungen sowie Übungs- und Trainingsbetrieb gelten folgende Gebühren für die kleinen Turnhallen in Hinte und Loppersum:
  - 1.) Für den Übungs- und Trainingsbetrieb für Vereine mit Sitz außerhalb der Gemeinde Hinte:

ganze Halle:	10,00 € je Stunde
--------------	-------------------
  - 2.) Für einmalige Sportveranstaltungen (Turniere, Punktspiele etc.) von Vereinen mit Sitz außerhalb der Gemeinde Hinte:

bis zu einer Dauer von 6 Stunden	100,00 € pro Tag
ab einer Dauer von 6 Stunden	200,00 € pro Tag
  - 3.) Die Gebühren gelten sinngemäß auch für sonstige Veranstaltungen.
- (9) Abgerechnet wird nach vollen Stunden und je angefangener Stunde. Die Stunde beginnt ab 5 Minuten.
- (10) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kostentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

### **§ 8 Haftung**

- (1) Die Nutzung der Räume geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Überlassung in den Sporthallen, in den Umkleieräumen, in den Neben- und Vorräumen oder im Außenbereich entstehen, haftet der Verein. Folglich ist die Gemeinde Hinte von jeglichen Schadensersatzansprüchen befreit.
- (3) Der Verein, für den der Übungsleiter tätig ist, trägt die Haftung. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsätzlichkeit haftet der Sporthallennutzer oder Übungsleiter.
- (4) Für mitgeführte oder eingelagerte Gegenstände haftet die Gemeinde nicht.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Mit der Inanspruchnahme einer Sporthalle erkennen die Übungsleiter bzw. deren Stellvertreter die Festsetzungen dieser Satzung über die Nutzung der Sporthallen in der Gemeinde Hinte und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (2) Jede Person unterwirft sich mit dem Betreten der Sporthallen dieser Satzung.
- (3) Lehrkräfte und sonstige Aufsichtspersonen fallen in dieser Satzung unter Übungsleiter.
- (4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit umfassen die in den Sätzen dargestellten Funktionsbezeichnungen in männlicher Form generell auch die der weiblichen Form.
- (5) Von diesen allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung über Nutzung der Sporthallen in der Gemeinde Hinte kann durch besondere, schriftlich niedergelegte Einigung abgewichen werden.
- (6) Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
- (7) Bei möglichen Gefahren für Personen oder Sachen ist es der Gemeinde bzw. dessen Bediensteten erlaubt einzuschreiten, um Schäden zu vermeiden.
- (8) Entscheidungen im Rahmen dieser Satzung über die Nutzung der Sporthallen in der Gemeinde Hinte gehören zu den Aufgaben der laufenden Verwaltung der Gemeinde Hinte.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Nutzung der Sporthallen in der Gemeinde Hinte tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Hinte, den 29.09.2022

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister  
Uwe Redenius

## Friedhofssatzung der Gemeinde Hinte

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) für das Land Niedersachsen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 381), alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 29.09.2022 für die Benutzung der Friedhöfe in der Ortschaft Hinte und in der Ortschaft Canhusen folgende Satzung beschlossen:

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>V. Gestaltung der Grabstätten</b>
§ 1 Lage, Zweck und Verwaltung der Friedhöfe	§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
§ 2 Außerdienststellung und Schließung	
§ 3 Aufsicht	<b>VI. Grabmale</b>
	§ 19 Gestaltungsvorschriften
<b>II. Ordnungsvorschriften</b>	§ 20 Verwendung von Natursteinen
§ 4 Öffnungszeiten	§ 21 Genehmigungserfordernis
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	§ 22 Fundamentierung und Befestigung
§ 6 Gewerbetreibende	§ 23 Unterhaltung
	<b>VII. Leichenhallen und Trauerfeiern</b>
<b>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</b>	§ 24 Trauerfeiern
§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit	
§ 8 Särge	<b>VIII. Verzeichnis und Pläne</b>
§ 9 Ausheben der Gräber	§ 25 Allgemeines
§ 10 Ruhezeit	
§ 11 Umbettungen	<b>IX. Schlussvorschriften</b>
	§ 26 Alte Rechte
<b>IV. Grabstätte</b>	§ 27 Haftung
§ 12 Allgemeine Vorschriften	§ 28 Gebühren
§ 13 Größe der Grabstätten	§ 29 Zwangsmittel
§ 14 Einzel- und Kindergrabstätten	§ 30 Ordnungswidrigkeiten
§ 15 Urnengrabstätten	§ 31 Inkrafttreten
§ 16 Doppelgrabstätten	
§ 17 Nutzungsrecht	

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### **§1 Lage, Zweck und Verwaltung der Friedhöfe**

- (1) Die Gemeinde Hinte ist Eigentümerin
  - a) des Friedhofs an der Landesstraße in der Gemarkung Hinte Flur 5, Flurstück 3/24 und 3/25,
  - b) des Friedhofes im Dorfring in der Gemarkung Canhusen Flur 2, Flurstücke 102/28 und 140/21.
- (2) Die Gemeinde Hinte hat von der Ev.-ref. Kirchengemeinde Hinte die Nutzung und Verwaltung des Friedhofes an der Kirche im Dorfkern der Ortschaft Hinte, Flur 3, Flurstück 154, übernommen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung obliegt der Gemeinde Hinte.
- (4) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Hinte ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten.

- (5) Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Hinte.

### **§ 2 Außerdienststellung und Schließung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte verloren.

### **§ 3 Aufsicht**

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe obliegen der Gemeinde Hinte. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

Insbesondere kann bei Verstößen gegen die §§ 5, 6 und 9 zum Verlassen des Friedhofs veranlasst werden.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 öffentlich zugänglich.
- (2) Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden. Einzelnen Besuchern kann der Zutritt verwehrt werden, wenn diese sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhalten oder verhalten haben; ebenso können solche Personen des Geländes verwiesen werden.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Alle Personen haben sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde),
  - b) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten (u. a. Rollschuhe, Inliner, Skateboards) aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und Gehhilfen aller Art sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, soweit diese Fahrzeuge durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden,
  - c) zu lärmern, zu spielen und zu lagern sowie alkoholische Getränke mitzuführen oder zu verzehren,
  - d) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

- e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen, Pflanzen können begossen werden.
- f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde oder sonstige Gegenstände von den Anlagen oder den Gräbern ohne Genehmigung des Verfügungsberechtigten mitzunehmen.
- j) gewerbsmäßig zu fotografieren.

### **§ 6 Gewerbetreibende**

- (1) Gewerbetreibende (Bildhauer, Steinmetze, Gärtnereibetriebe und sonstige Gewerbetreibende) und ihre Bediensteten haben diese Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der üblichen Arbeitszeiten durchgeführt werden.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasser- entnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen, kann die Gemeinde die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die gem. dem Niedersächsischen Bestattungsgesetz geforderten Unterlagen – in der Regel die Sterbeurkunde – beizufügen.
- (2) Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, in denen eine Bestattung durchgeführt werden soll, sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.
- (3) Die Gemeinde setzt in Absprache mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen grundsätzlich an Werktagen, die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Bestattung kann nur als Begräbnis (Erdbestattung) oder als Einäscherung mit anschließender Aufnahme der Asche in einer Urne und Beisetzung der Urne (Feuerbestattung) durchgeführt werden.

- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens acht Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen müssen spätestens einen Monat nach Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte beigesetzt.

### **§ 8 Säрге**

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubaren Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 Meter lang, 0,65 Meter hoch und im Mittelmaß 0,65 Meter breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

### **§ 9 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden durch Beauftragte der Gemeinde Hinte ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 Meter, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 Meter.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Für unvermeidbare Beschädigungen an Grabmalen, Grabzubehör und Pflanzungen, die bei der Grabanfertigung und Bestattung auf der Grabstätte entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

### **§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt 30 Jahre. Die Ruhezeit bei Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

### **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen werden durch Beauftragte der Gemeinde Hinte durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die durch eine Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 12 Allgemeine Vorschriften**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde bzw. der Ev.- ref. Kirchengemeinde. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Einzelgrabstätten
  - b) Doppelgrabstätten
  - c) Kindergrabstätten
  - d) Urnengrabstätten
  - e) Anonyme Grabstätten (nur Neuer Friedhof)
  - f) Anonyme Urnengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

##### **§ 13 Größe der Grabstätten**

- (1) Die Größe der Grabstätten wird wie folgt festgesetzt
  - a) Einzelgrabstätten Länge: 2,50 m Breite: 1,10 m
  - b) Doppelgrabstätten Länge: 2,50 m Breite: 2,20 m
  - c) Kindergrabstätten Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m
  - d) Urnengrabstätten Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m jeweils  
inklusive Einfassung.
- (2) Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,30 m.

##### **§ 14 Einzel- und Kindergrabstätten**

- (1) In jedem Einzel- oder Kindergrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide Leichen in einem Sarg beigesetzt werden. Außerdem können zwei zu gleicher Zeit verstorbene Geschwister unter 5 Jahren in einem Einzelgrab beigesetzt werden.

- (2) In Einzelgrabstätten dürfen nach vorheriger Erdbestattung nachfolgend bis zu 2 Urnenbeisetzungen erfolgen.
- (3) In einem unbelegten Einzelgrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Die Vergabe der Einzel- und Kindergrabstätten erfolgt frühestens bei Eintritt des Sterbefalles. Die Beisetzungen erfolgen in der Regel nach dem Belegungsplan der Reihe nach.

### **§ 15 Urnengrabstätten**

- (1) In Urnengrabstätten dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Diese Regelung gilt jedoch nicht bei anonymen Urnengrabstätten.
- (2) § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Auf dem neuen Friedhof in Hinte ist ein Urnengrabfeld angelegt. Es dient der Beisetzung von Urnen ohne individuelle Gestaltungsmöglichkeiten. Die Urnengrabstätte kann durch eine eingelassene Grabplatte gekennzeichnet werden. Die Grabplatte darf maximal 50x50 cm groß sein. Der Neigungswinkel der Grabplatte soll bei 15° liegen, damit eine frühzeitige Verschmutzung der Grabplatte vermieden wird.

### **§ 16 Doppelgrabstätten**

- (1) In jedem Doppelgrab sind zwei Erdbestattungen zulässig. Nach jeder Erdbestattung können nachfolgend bis zu 2 Urnenbeisetzungen in jedem Doppelgrab erfolgen.
- (2) In einem unbelegten Doppelgrab können in den jeweils unbelegten Grabhälften bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Die Vergabe der Doppelgräber erfolgt in der Regel nach dem Belegungsplan der Reihe nach, und zwar frühestens mit Eintritt des Sterbefalles.

### **§ 17 Nutzungsrecht**

- (1) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) begründet. Es entsteht mit Aushändigung einer Berechtigungsurkunde.
- (2) Schon bei Begründung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu dessen Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner,
  - b) auf die Kinder (auch uneheliche),
  - c) auf die Stiefkinder
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
  - e) auf die Eltern
  - f) auf die Geschwister
  - g) auf die Stiefgeschwister
  - h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Personengruppen b) – d) und f) – h) wird die jeweils älteste Person Nutzungsberechtigt. Der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, den Erwerb des Nutzungsrechts der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Der Nutzungsberechtigte erhält für die Dauer der Ruhezeit ein die anderweitige Vergabe der Grabstätte ausschließendes Nutzungsrecht, das dem rechtsgeschäftlichen Verkehr unter Lebenden (Übertragung, Verpfändung usw.) entzogen ist.
- (4) Das Nutzungsrecht kann verlängert werden. Eine mehrfache Verlängerung ist möglich, sofern nicht wichtige Umstände vorliegen, die eine anderweitige Verwendung der Grabstätte rechtfertigt. Die Verlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu beantragen.
- (5) Bei Doppel- und Mehrfachgräbern muss das Nutzungsrecht für alle Grabstellen gebührenpflichtig auf die Dauer der Ruhezeit für den zuletzt Beerdigten verlängert werden, im Fall der Beisetzung von Urnen in belegten Grabstätten auf die Dauer der Ruhezeit der Urne.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungsdauer. In diesem Fall kann die Gemeinde drei Monate nach Ablauf des Nutzungsrechtes über die Grabstätten frei verfügen und diese einebnen.

Die auf diesen Grabstätten befindlichen Anpflanzungen, Einfassungen und Grabmale sind vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist ein Nutzungsberechtigter nicht zu ermitteln, räumt die Gemeinde die Grabstätte ab. Kommt ein Nutzungsberechtigter seiner Abräumspflicht nicht nach, so kann die Gemeinde dies im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen. Auf die Rechtsfolgen beim Ablauf des Nutzungsrechtes werden die Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde hingewiesen. In Fällen, in denen ein Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden kann, wird auf die Rechtsfolgen rechtzeitig durch öffentliche Bekanntmachung und Bekanntgabe auf der Internetseite ([www.hinte.de](http://www.hinte.de)) hingewiesen.

- (8) Grabmale, die die Gemeinde von Grabstätten entfernt, über die sie nach Absatz 7 verfügen kann, müssen für drei Monate aufbewahrt und auf Verlangen den bisherigen Nutzungsberechtigten ausgehändigt werden. Verlangt der Nutzungsberechtigte bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist die Aushändigung des Grabmales nicht, so kann die Gemeinde über das Grabmal verfügen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit (§ 10) vor Ablauf der Nutzungszeit aufgeben. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstiges Grabzubehör nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde entfernt werden. Hat der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht zurückgegeben, so hat er innerhalb eines Monats nach Rückgabe für die vollständige Abräumung der Grabstätte zu sorgen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die Gemeinde die Abräumung der Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen. Die Gemeinde kann einen Monat nach Aufgabe des Nutzungsrechtes über die Grabstätte frei verfügen. Vor Ablauf der Ruhezeit darf eine Grabstätte nicht neu belegt werden.
- (10) Grabstätten, über die die Gemeinde nach den Absätzen 7 und 9 frei verfügen kann, können nach Ablauf der Ruhezeit neu vergeben werden.

- (11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Gräber sind spätestens sechs Monate nach der Bestattung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Nutzungszeit ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden. Durch die Bepflanzung dürfen benachbarte Gräber nicht gestört und das gesamte Bild des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Heckenartige Einfassungen sind zulässig, wenn Pflanzen verwendet werden, deren Wuchs auf eine Höhe bis zu 25 cm begrenzt ist.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (6) Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die durch Anpflanzungen oder nicht ordnungsgemäßer Herrichtung und Unterhaltung des Grabes auf benachbarten Gräbern oder Wegen entstehen.

## **VI. Grabmale**

### **§ 19 Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen – unbeschadet der Bestimmungen des § 18 – in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Für die Grabmale und baulichen Anlagen dürfen nur solche Werkstoffe verwendet werden, die der Würde des Ortes und des Friedhofszweckes entsprechen. Nicht zugelassen ist die Verwendung von:
  - Ersatzstoffen (z. B. Gips, Terrazzo)
  - völlig ungewöhnlichen und völlig ungeeigneten Werkstoffen
  - Kork, Tropf- und Grottensteinen, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, unbehandelten Metallen, Ölfarbanstrichen auf Grabsteinen und baulichen Anlagen,
  - aufdringlichen Farben.

Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.

- (3) Firmenbezeichnungen des Herstellers an Grabmalen dürfen eine Größe von 5,0 x 3,0 cm nicht überschreiten.

## **§ 20 Verwendung von Natursteinen**

- (1) Natursteine dürfen auf den oben genannten Friedhöfen nur verwendet werden, wenn
  - a) glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S.1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II 2352) eingehalten wird,

oder

- b) ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.
- (2) Welche Staaten und die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] folgende Staaten die Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.
- (3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
  - a) Fair Stone
  - b) IGEP
  - c) Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
  - d) Xertifix

- (4) Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit, und Gleichstellung] voraus, dass die erklärende Stelle über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit von 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt, weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist, ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt, erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch

unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

- (5) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.
- (6) Für die abzugrenzende Erklärung ist das als Anlage beigefügte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

### **§ 21 Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung, Veränderung und Entfernung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen der Grabentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe der Maße und des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.
- (4) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Gemeinde dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Gemeinde die Veränderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (5) Die Errichtung oder Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung.

### **§ 22 Fundamentierung und Befestigung**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dieses gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

### **§ 23 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdig errichtetem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Nutzungsberechtigte und Errichter haften für die Standsicherheit der von ihnen errichteten Grabmale auf den Grabstätten.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen (Absperrungen, Umlegen des Grabmales u.a.).

- (3) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Gemeinde das Grabmal bzw. die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Stand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung öffentlich bekannt gemacht. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Gemeinde berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Gemeinde die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die in Folge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

## **VII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 24 Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen, im Freien für diese Zwecke von der Friedhofsverwaltung zu bestimmenden Stelle auf dem Friedhofsgelände, abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Leichenhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken gegen den Zustand der Leiche bestehen. Aus Gründen des Umweltschutzes ist das Verwenden und Anliefern von Kunststoffen für Ausschmückungen und Gebinde untersagt. Zugelassen sind Materialien aus natürlich abbaubaren und kompostierfähigen Bestandteilen. Dies gilt insbesondere für Trauergebilde, Kränze und Schleifen sowie sämtliche Verarbeitungsteile hierzu, wie Bindematerialien, Folien- und Schutzbänder, Kranz und Gesteckunterlagen sowie Plastikblumen. Gebinde und Ausschmückungen, die nicht genehmigte Bestandteile enthalten, sind nach der Trauerfeier durch den Anlieferer vom Friedhof zu entfernen. Im Zweifelsfall hat der Bestattungsunternehmer als Erfüllungsgehilfe der Bestattungspflichtigen für die Entfernung zu sorgen.

## **VIII. Verzeichnis und Pläne**

### **§ 25 Allgemeines**

Es werden ein Grabregister und ein Belegungsplan geführt.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 26 Alte Rechte**

Für die Gestaltung der Grabmale, Grababdeckplatten, Grabeinfassungen, die gärtnerische Gestaltung sowie Grabpflege der Grabstätten, deren Nutzungsrechte vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, verbleibt es bis zum Ende der Nutzungsrechte bei den bisherigen Vorschriften und Gepflogenheiten.

### **§ 27 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Hinte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 28 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde Hinte verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 29 Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall der Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Satzung kann die Gemeinde nach vorheriger schriftlicher Aufforderung und Androhung mit angemessener Fristsetzung nach Ablauf dieser Frist ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 1.000,00 Euro festsetzen oder die vorgeschriebene Handlung auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder durch einen von ihr Beauftragten ausführen lassen (Ersatzvornahme). In der Androhung ist zugleich der vorläufig veranschlagte Kostenbetrag für die Ersatzvornahme mitzuteilen.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge kann von der Schriftform der Androhung und der Fristsetzung abgesehen werden.
- (3) Das Zwangsgeld sowie die Kosten für die Ersatzvornahme können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

### **§ 30 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. Den Verboten des § 5 Abs. 3 a) bis j) zuwiderhandelt;
  - b. Gewerbliche Arbeiten außerhalb der in § 6 Abs. 2 genannten Zeit ausführt;
  - c. Entgegen § 6 Abs. 3 die für den Friedhof geltenden Bestimmungen nicht beachtet;
  - d. Entgegen § 17 Abs. 2 Satz 4 als Rechtsnachfolger nicht den Erwerb des Nutzungsrechtes der Gemeinde rechtzeitig anzeigt;
  - e. Entgegen § 17 Abs. 9 Satz 2 ohne Zustimmung der Gemeinde Grabmale, Einfassungen und sonstiges Grabzubehör vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit entfernt;
  - f. Entgegen § 17 Abs. 11 als Rechtsnachfolger das Nutzungsrecht nicht unverzüglich nach Erwerb umschreiben lässt;
  - g. Entgegen § 18 Abs. 1 ein Grab nicht innerhalb der bestimmten Zeit würdig herrichtet oder nicht bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäß unterhält;
  - h. Entgegen § 20 Abs. 1 ein Grabmal ohne Genehmigung der Gemeinde errichtet, verändert oder entfernt;
  - i. Das Grabmal entgegen den Bestimmungen des § 21 gründet;
  - j. Das Grabmal entgegen den Bestimmungen des § 21 errichtet und befestigt;

k. Das Grabmal entgegen § 22 Abs. 1 nicht würdig errichtet oder in verkehrssicherem Zustand hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 31 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 29. Juli 2014 in der aktuell gültigen Fassung außer Kraft.

Hinte, den 29.09.2022

### **Gemeinde Hinte**

Der Bürgermeister  
Uwe Redenius

**ANLAGE zu § 20 der Friedhofssatzung der Gemeinde Hinte**  
Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

Zutreffendes  
bitte  
ankreuzen

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, nämlich:

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

- 2.1. Fair Stone
- 2.2. IGEP
- 2.3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
- 2.4. Xertifix

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht, nämlich:

Die erklärende Stelle

- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Ort

Datum

Unterschrift

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
(Friedhofsgebührensatzung)  
für die Friedhöfe der Gemeinde Hinte**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) und des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) für das Land Niedersachsen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 381), alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Hinte und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil der Satzung ist.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (5) Soweit eine Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, tritt zu der im Gebührentarif festgesetzten Gebühr die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu, soweit diese nicht bereits enthalten ist.

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

**§ 3 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind, soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, bei Inanspruchnahme der Leistung, der Benutzung von Einrichtungen oder der Erteilung der beantragten Erlaubnis fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung vom 25.11.2014 außer Kraft.

Hinte, den 29.09.2022

**Gemeinde Hinte**

Der Bürgermeister  
Uwe Redenius

## **Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Hinte**

### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

1. Einzelgrab	
a. für Personen im Alter bis zu 5 Jahren	176,00 €
b. für Personen im Alter über 5 Jahre	315,00 €
2. Doppelgrab	631,00 €
3. Urnengrab	252,00 €
4. Anonyme Grabstätten (nur neuer Friedhof)	294,00 €
5. Anonyme Urnengrabstätte (nur neuer Friedhof)	210,00 €
6. Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstätten für ein Jahr pro Grabstätte	36,00 €

### **II. Unterhaltung der Friedhöfe**

Für die Unterhaltung der Friedhöfe für ein Jahr  
je Grabstelle 21,00

Die Unterhaltungsgebühren können für einen bestimmten Zeitraum im Voraus entrichtet werden. Es gelten dann für diesen Zeitraum die Gebührensätze zum Zeitpunkt der Zahlung.

Sie sind für das Jahr des Beginns der Nutzungszeit voll zu entrichten. Das Jahr, in dem die Nutzungszeit ausläuft, wird nicht berechnet.

### **III. Leichenhalle**

Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes und der Andachtshalle in der Friedhofskapelle an der Landesstraße (Neuer Friedhof) je Bestattungsfall 222,00 €

### **IV. Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern**

Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern wird einmalig eine Gebühr pro Grabstelle 40,00 €

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.